

Satzung des **Orchesterverein „Harmonie“ 1929 Hergenfeld e.V.**

Geändert in der Mitgliederversammlung vom 06.03.2016

Diese Satzung ist geschlechtsneutral. Der besseren Lesbarkeit wegen werden nur männliche Formen verwendet.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Orchesterverein „Harmonie“ 1929 Hergenfeld e.V., er hat seinen Sitz in 55452 Hergenfeld und ist eingetragener Verein (§ 26 BGB) im Vereinsregister mit der Nummer VR 640 des Amtsgerichts Bad Kreuznach.
2. Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“ (AO).
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst (Blasmusik), die Satzungszwecke werden verwirklicht durch musikalische Vorträge zu weltlichen und kirchlichen Anlässen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird mit der Anerkennung der Satzung und der Unterschrift auf der Beitrittserklärung wirksam.
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
3. Die Mitglieder des Vereins unterscheiden sich in:
 - a) aktive Mitglieder (aktive Mitglieder sind die aktiven Musiker und alle, die im Verein aktiv sind, z.B. Vorstandsmitglieder und Festausschuss)
 - b) fördernde Mitglieder (fördernde Mitglieder sind Personen, die die Ziele und Aufgaben des Vereins unterstützen).
 - c) Ehrenmitglieder (Durch die Mitgliederversammlung können Mitglieder des Vereins, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden). Sie sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied.
3. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt
2. Jedes Mitglied hat insbesondere das Recht
 - a) An den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen
 - b) Zu den Vereinsämtern gewählt zu werden
 - c) Auf musikalische Ausbildung im Rahmen des OVH-Ausbildungsprogrammes
 - d) An den Proben teilzunehmen
3. Die Mitglieder haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
4. Die Rechte der Mitglieder ruhen, solange fällige Beiträge oder sonstige festgelegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck, auch in der Öffentlichkeit, in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
6. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Einfache Stimmenmehrheit genügt. Die Mitgliedsbeiträge werden durch Bankeinzug / SEPA-Lastschrift eingezogen.
2. Vom Beitrag befreit sind:
 - a) Jugendliche in Ausbildung/Studierende bis zum vollendeten 23. Lebensjahr
 - b) Ehrenmitglieder

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung (§ 32 BGB) statt. Sie wird vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher, durch öffentliche Bekanntgabe im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Rüdesheim oder durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder per Post oder (soweit vorhanden) per eMail, unter Angabe der Tagesordnung, einberufen.
2. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
 - a) Geschäftsbericht durch den Schriftführer
 - b) Kassenbericht durch den Kassierer
 - c) Bericht der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahl des Vorstandes
 - f) Wahl der Kassenprüfer
 - g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen oder Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
4. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Der Wahlleiter ist nicht stimmberechtigt.
5. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
6. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin beim Vorstand schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
7. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
8. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

- Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll kann von jedem Mitglied eingesehen werden. Das Protokoll kann jeweils mit der Einladung zur JHV im Folgejahr verschickt werden.

§ 9 Vorstand

- Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch die drei geschäftsführenden Vorstandsmitglieder (§ 26 BGB). Jeder ist einzelvertretungsberechtigt. Eine interne Aufgabenteilung, innerhalb der Mitglieder des Vorstandes, ist zulässig.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem:

- Vorsitzenden
- Kassierer
- Schriftführer

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem:

- Vorsitzenden
- Kassierer
- Schriftführer
- bis zu 3 Beisitzer
- Jugendleiter
- Notenwart
- Bis zu 5 Festausschussmitglieder (bei Bedarf)

- Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- Der Vorstand wird jährlich von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jedes Jahr steht nur ein Teil des Vorstandes zur Neu- oder Wiederwahl an. Im Jahr 2017 werden gewählt der 1. und der 2. Schriftführer, die Beisitzer, Jugendleiter sowie der Festausschuss. Im Folgejahr der 1. und der 2. Vorsitzende und der 1. und der 2. Kassierer und der Notenwart. Und so fort. Der Festausschuss wird bei Bedarf im Wechsel jährlich für 2 Jahre gewählt. Eine mehrmalige Wiederwahl ist zulässig.
- .
- Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
- Die Wahl kann offen oder geheim erfolgen. Wenn ein Mitglied dies beantragt, muß geheim gewählt werden.
- In den geschäftsführenden Vorstand gewählt werden können alle geschäftsfähigen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- In den erweiterten Vorstand gewählt werden kann jedes Mitglied, welches am Tag der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet hat.
- Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 10 Kassenprüfer

Über die Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von einem Jahr zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 11 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von vereinseigenen Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnismahme Dritter geschützt.

Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegen steht.

2. Als Mitglied im Kreismusikverband Bad Kreuznach e.V. ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Geburtsdatum, Instrument, Adresse und Kontaktdaten (Telefon, Fax, eMail) zusätzlich die Bezeichnung ihrer Funktion im Verein.
3. Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und / oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Name, Adresse, Geburtsdatum, Funktion(en) im Verein etc.) an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.

Der Verein informiert die Rhein-Zeitung, Allgemeine Zeitung, Mitteilungsblatt der VG, Wochenzeitungen, über besondere Ereignisse. Solche Informationen können überdies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht werden.

4. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.
5. Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

6. Beim Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds archiviert. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die Kassenverwaltung betreffend, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 12 Satzungsänderung

Anträge zu einer Änderung der Satzung können von min. 10 Mitgliedern des Vereins an den Vorstand gestellt werden.

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienen Mitglieder erforderlich.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Der Verein gilt als aufgelöst
 - a) wenn das 7. letzte Mitglied aus dem Verein ausscheidet
 - b) durch Beschluss der Mitgliederversammlung (§ 41 BGB) mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins der Ortsgemeinde Hergenfeld zur weiteren Verwendung im gemeinnützigen Sinne zu, sofern das zuständige Finanzamt seine Einwilligung erteilt hat und der gemeinnützige Charakter des Vereins anerkannt ist.
3. Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit $\frac{3}{4}$ – Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
4. Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vereinsvermögens ist zunächst das Finanzamt zu hören.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 06.03.2016 von der Mitgliederversammlung des Orchesterverein „Harmonie“ 1929 Hergenfeld e.V. geändert worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Kreuznach in Kraft.

Hergenfeld, den 06.03.2016

Am 28.04.2016 beim Amtsgericht Bad Kreuznach im Vereinsregister 640 eingetragen.